Die deutsche Gemeindearbeiterbewegung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von

Curt Kruse

aus Berlin.

Auszug.

Referent: Prof. Dr. Aubin.

Halle a. d. S. 1924.

Die Idee der Kommunalregie wird in Deutschland durch die Wissenschaft theoretisch zum Siege geführt, weil sie durch ihre Auffassung vom Staat, durch ihre geistig universalistische und ökonomisch sozialreformerische Einstellung der Kommunalregie die Begründung gibt und für die Verbreitung des Gedankens Sorge trägt. Die praktische Verwirklichung der Kommunalregie erfolgt durch die Notlage der Städte, welche hervorgerufen wird

1. durch das Anwachsen der Städte als Industriezentren,
2. durch den durch die Tradition des deutschen Polizeistaates hervorgerufenen großen Einflusses auf die hygienisch und sozial einwandfreie Gestaltung bestimmter Gewerbezweige.

Die Vormachtstellung des Staates muß auch ihren Ausdruck in der Stellung der Städte als Arbeitgeber erhalten. Durch die unmittelbar lebenswichtige Produktion ihrer Betriebe wird die Übertragung des Beamtencharakters auf die Gemeindearbeiterschaft angestrebt. Dieses Streben wird von den sozialdemokratischen Gemeindevertretern unterstützt, weil sie den Kommunalbetrieb gegenüber dem Privatbetriebe als einen Fortschritt betrachten. Dadurch erhält die Gemeindearbeiterbewegung ihr Gepräge.

Zwar entsteht eine Gemeindearbeiterbewegung erst durch mehrere spontan aus der Gemeindearbeiterschaft hervorbrechende Streiks. In dem Augenblick jedoch erkennen die Gemeindearbeiter die Sonderheiten ihrer Stellung gegenüber der in Privatbetrieben tätigen Arbeiter. Trotzdem die Gemeindearbeiterschaft sozial zum Gesamtproletariat gehört, welches im Sinne des Klassenkampfes seine wirtschaftlichen und politischen Interessen wahrnimmt, ist der Gemeindearbeiterverband nicht wegen der Vereinsgesetzgebung, sondern wegen der Notwendigkeit, an der Durchführung der von seinen politischen Vertretern geforderten Kommunalisierung mitzuarbeiten, gezwungen, einen wirtschaftsfriedlichen Charakter, etwa einer englischen trade union entsprechend, trotz seines Zugehörens zu den freien Gewerkschaften, anzunehmen. Selbst bei der neuen Gewerkschaftszusammenfassung im Jahre 1906, welche durch die mit der russischen Revolution im Jahre 1905 hervorgerufene Frage des politischen Massenstreiks veranlaßt wurde, wurde praktisch an dem Charakter der Gemeindearbeiterbewegung nichts geändert. Eine Änderung tritt erst mit dem deutschen Zusammenbruch und seinen Folgen ein. Während die gesamte übrige Gewerkschaftsbewegung durch die Bildung der Arbeitsgemeinschaft, der Tarifverträge usw. einen friedlichen Charakter annimmt, tritt bei der Gemeindearbeiterbewegung eine Verschärfung ein. Sie erfolgt durch die politische Einstellung des Gemeindearbeiters, welcher jetzt auf Grund seiner marxistischen Betrachtungsweise die Staatsinstitutionen durch die Auswirkung der ökonomischen Macht in der Gesellschaft als Organe der herrschenden Klasse ansieht. Er betrachtet somit auch die Gemeindeverwaltung nur als ein Glied des von der herrschenden Klasse geleiteten Staates. Diese Auffassung findet ihren wirtschaftspolitischen Niederschlag in der häufigen Anwendung des Streikmittels.

Der Gemeindearbeiterverband konnte bis zum Zusammenbruch wegen der autonomen Stellung des kommunalen Arbeitgebers auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse keinen unmittelbaren Einfluß gewinnen. Trotzdem sich die Städteverwaltungen mit ihren Arbeitern im großen und ganzen in der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse einig sind, kommt es in Deutschland, im Gegensatz zu anderen Ländern, wo die beamtenähnliche Stellung des Gemeindearbeiters viel weniger stark verlangt wird, zum Abschluß von nur sehr wenigen Tarifverträgen. Er erfolgt erst nach dem politischen Zusammenbruch. Auf Grund der neuen Rechtslage wird ein Zusammenschluß der einzelnen Städte zu einem Arbeitgeberverband notwendig. Damit erfolgt der Abschluß von Tarifverträgen, der Privatindustrie entsprechend. Beim Arbeitsverhältnis selbst ist der einzige Unterschied zwischen den Gemeinde- und Privatbetrieben nur noch die vorläufige Beibehaltung von Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge. Ob diese an das private Vorbild sich anlehnende Regelung des Arbeitsverhältnisses sich auf den Charakter der Gemeindebetriebe auswirkt, hängt vor allem von dem Ausgang des wirtschaftlichen Kampfes um die Erfassung der Sachwerte ab, welche eine Tendenz zur späteren Sozialisierung in sich birgt.

Das Arbeitsverhältnis der Friedenszeit zeigt Ansätze für eine Regelung des Arbeitsverhältnisses in einer sozialistischen Wirtschaft. Sie ist jedoch weniger von den wirtschaftlichen Verhältnissen getragen, als aus den Verwaltungsinteressen geboren. Das Eigentümliche ist, daß mit der wirtschafts-demokratischen Regelung der Arbeitsverhältnisse die über das Privatarbeitsverhältnis hinausgehenden Sonderheiten, die einst Aussicht hatten auf die Privatarbeitsverhältnisse übertragen zu werden, Gefahr laufen, aufgegeben zu werden.

Eine verhältnismäßig kleine, sozial zersplitterte Arbeiterschaft erkämpft sich trotz ihres abweichenden Weges von der großen Bewegung nicht nur ihre Gleichstellung, sondern kann durch die in ihre Hand gelegte Wirtschaftsmacht an manchen Orten in bezug auf das Mitbestimmungsrecht der Allgemeinheit vorauseilen. Heute ist bei den Gemeindearbeitern ebenso wie beim Gesamtproletariat noch alles in Fluß. Eins steht jedoch fest: Die Gemeindearbeiterschaft ist heute ideologisch, politisch und gewerkschaftlich keine abgesplitterte Berufsgruppe mehr, sondern ein in jeder Beziehung zusammengehöriger Teil des Gesamtproletariates der deutschen Arbeiterklasse, welche um die Verwirklichung des Sozialismusses ringt.

Buchdruckerei Alfred Unger, Berlin C 2, Spandauer Straße 22